



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

04. August 2017

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
Dezernate 20

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

124-39.18.10-16-318

An die
Bezirksregierung Detmold
Dezernat 29 - UfA Büren

AR'in Kleemann

Telefon 0211 871-2376

Telefax 0211 871-3311

stepha-

nie.kleemann@mik.nrw.de

Gewährung eines Geldbetrages zur Deckung des notwendigen, persönlichen Bedarfes für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 9 AsylbLG wird der individuelle Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (sog. Taschengeld) für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene AsylbLG-Leistungsberechtigte durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

I. Allgemeine Hinweise zur Ermittlung von Abzugsbeträgen in Untersuchungs- und Abschiebungshaft

In allen nordrhein-westfälischen Haftanstalten, die für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen zuständig sind, gelten die Mindeststandards des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW). In der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) Büren gelten die im Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (AHaftVollzG NRW) geregelten Mindeststandards. Diese Mindeststandards decken einen Teil der Bedarfe, für welche das sog. Taschengeld ausgezahlt wird, in Form von Sachleistungen ab.

Sowohl die Untersuchungshaftanstalten als auch die UfA Büren stellen Sachleistungen in den Bereichen Verkehrsdienstleistungen (z.B. im Rahmen von Verlegungsfahrten, Zuführungen zum Facharzt oder Gerichten), Freizeit, Unterhaltung und Kultur (z.B. Sportartikel, Spielwaren), Beherbergungs- und Gaststättenleistungen (Verpflegung) sowie andere Waren und Dienstleistungen (z.B. Friseurdienstleistungen, Haar- und Körperpflege) zur Verfügung. Die Bedarfe sind entsprechend von dem Geldbetrag des sog. Taschengeldes in Abzug zu bringen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße



Der abzugsfähige Betrag stellt sowohl für den Bereich Untersuchungs- als auch für den Bereich der Abschiebungshaft etwa 40 vom Hundert des Geldbetrages nach § 3 Absatz 1 Satz 8 Nr. 1 AsylbLG dar.

II. Konkrete Ermittlung des Taschengeldbetrages nach § 3 Absatz 1 Satz 9 AsylbLG

Um eine einheitliche Auszahlung des Taschengeldes innerhalb der Landeszuständigkeit zu gewährleisten, erfolgt die Berechnung des Geldbetrages (GB) nach § 3 Absatz 1 Satz 9 AsylbLG grundsätzlich gemäß der folgenden Formel:

GB § 3 Absatz 1 Satz 8 Nr. 1 AsylbLG - 40 v.H.
(Bsp. nach dem aktuell gültigen Regelbedarfssatz → 135 € - 40% = 81 €)

III. Bedarfsfestsetzung bei anderweitiger Bedarfsdeckung

Bei der Festsetzung des Geldbetrages nach § 3 Absatz 1 Satz 9 AsylbLG ist zu beachten, dass Untersuchungsgefangenen auf Nachfrage Arbeit angeboten werden soll. Bei Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit erhält der Untersuchungsgefangene ein Arbeitsentgelt gemäß § 11 Absatz 3 UVollzG NRW. Dieses ist bei der Bedarfsermittlung im Rahmen des § 7 Absatz 1 AsylbLG zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass betroffene Personen über eigene Geldmittel verfügen (z.B. gemäß § 8 Absätze 1 und 2 AHaftVollzG).

Insofern ist zu beachten, dass Personen, die über ausreichende eigene Geldmittel verfügen, kein Taschengeld nach § 3 Absatz 1 Satz 9 AsylbLG erhalten.

Meinen Erlass vom 19.05.2015 (Az. 121-39.16.01-2-13-339) bezüglich der Deckung des Geldbedarfs von Abschiebungsgefangenen hebe ich auf.

Im Auftrag
gez. Holzberg